

# Satzung des New Israel Fund (NIF) Deutschland e.V.

Beschlossen am 29. Juni 2023

## Präambel

Der New Israel Fund Deutschland (nachfolgend NIF Deutschland oder NIFD) unterstützt und fördert die Wahrung demokratischer Werte in Israel, indem er sich für die Einhaltung der Menschenrechte und für soziale Gerechtigkeit einsetzt. Der NIF Deutschland glaubt an die Vision der Gründer:innen Israels, dass der neue jüdische Staat all seinen Bürger:innen, ungeachtet von Religion und Herkunft, die gleichen sozialen und politischen Rechte garantieren soll. Der NIF Deutschland fördert deshalb im Sinne der Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel vom 14. Mai 1948 die Zivil- und Menschenrechte, religiöse Toleranz und Pluralismus, und setzt sich für die Überwindung von sozialen und ökonomischen Spaltungen in der israelischen Gesellschaft ein. Besondere Bedeutung dabei hat die Unterstützung und Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft in Israel und ihr Engagement für:

- das Erreichen voller Gleichberechtigung aller Bürger:innen Israels und die Überwindung jeglicher Diskriminierung,
- die Stärkung von Zivil- und Menschenrechten für alle Bürger:innen Israels,
- die Stärkung von Pluralismus und Toleranz in der israelischen Gesellschaft,
- den Schutz von Minderheitenrechten.

Der New Israel Fund wurde im Jahre 1979 in den USA gegründet, um dem damals dreißigjährigen Staate Israel bei seinen Herausforderungen als jüdischer und demokratischer Staat zu unterstützen und die israelische Zivilgesellschaft und damit die israelische Demokratie zu stärken.

## 1. Name/ Sitz

Der New Israel Fund Deutschland bildet eine juristische Persönlichkeit nach §§ 21 ff. BGB und den nachfolgenden Satzungsbestimmungen. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister nach §57 Satz 1 BGB eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, namentlich der Beziehungen Israels zur Europäischen Union, insbesondere zu Deutschland.

Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Unterstützung des New Israel Fund in Israel (Sitz Jerusalem, Israel) mit Spenden und Fördermitteln für dessen Projekte, sowie mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland, und mit der Ermöglichung von deutsch-israelischen Begegnungen. Die zu fördernden Projekte des New Israel Fund dienen der Verwirklichung der in der Präambel genannten Werte und Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele des NIF Deutschland fördern und unterstützen wollen. Neue Mitglieder müssen sich schriftlich bewerben. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand entschieden. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag erlassen. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören (Fördermitglieder). Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest. Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder üben die Vereinsfunktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Falle der Übernahme bezahlter bzw. hauptamtlicher Tätigkeiten für den Verein durch Mitglieder ruht deren Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche zum jeweiligen Jahresende zu erfolgen hat. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen.

Es haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschließlich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### 4. Organisation

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

#### 5. Die Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bzw. auf Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands per Post oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Kalendertage vorher einberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung, beschließt über deren Genehmigung und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Mitgliederversammlung behandelt sämtliche ihr durch die Satzung oder durch Gesetz vorbehaltenen Geschäfte. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des NIF Deutschland bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von der Protokollführung und einem

Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung wie auch virtuell oder hybrid, d.h. gemischt als Präsenzveranstaltung und mit virtueller Teilnahme, abgehalten werden. Hierauf muss in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen und die entsprechenden technischen Voraussetzungen rechtzeitig bis spätestens am Tag vor MV-Beginn bereitgestellt werden.

## 6. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Er wird für die Amtszeit von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt und überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Realisierung der Zielsetzungen des Vereins, für die Vorbereitung seiner Beschlüsse und deren Durchführung.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils alleinig nach außen vertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Wenn ein Vorstandsmitglied den Vorstand verlässt, kann der Vorstand temporär bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied benennen.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung (GO), die die Mitgliederversammlung beschließt.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Verantwortung, eine Geschäftsführung und hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung des Vereins, Bestellung der Geschäftsführung, Vertretung des Vereins nach außen, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, Überwachung der zweckgemäßen Verwendung der eingegangenen Spenden und Fördermittel sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens, Überwachung des bzw. Vollzug der Vereinsbeschlüsse, Beschlussfassung über den Eintritt und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 7. Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei der strategischen Planung und Umsetzung der Ziele des Vereins. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

## 8. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Zinsen aus dem Vereinsvermögen, Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnissen sowie aus Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; dies schließt angemessene Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins anfallen.

#### 9. Schlussbestimmungen

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem bürgerlichen Kalenderjahr. Vorliegende Satzung ist mit Beschluss der Vereinsversammlungen vom 14. November 2014 in Kraft getreten und letztmalig am 29. Juni 2023 geändert worden. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Liquidation ist vom Vorstand vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung in Israel.

Berlin, den 29. Juni 2023

Die vorliegende Fassung enthält die von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2023 beschlossenen Änderungen.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Dr. Amir Theilhaber (Vorstandsmitglied),  
\*01.06.1985, Belziger Str. 53, 10823 Berlin

Anschrift des Vereins:  
New Israel Fund Deutschland e.V. (NIFD)  
Mahlower Strasse 24, 12049 Berlin  
Postfach 023565, 10127 Berlin

Übersicht Satzungsänderungen:

- 14. November 2014 Beschluss der Satzung
- 11. März 2015 Änderung
- 16. April 2020 Änderung
- 21. Juni 2021 Änderung
- 18. August 2021 Änderung
- 29. Juni 2023 Änderung